

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Bitzen vom 13. September 1999

Der Gemeinderat Bitzen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bitzen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an der Hauptstraße in Bitzen und an der Schulstraße in Dünebusch befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus können die in Satz 1 bezeichneten Sitzungen in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht werden; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse aus Ratssitzungen erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg).

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Zukunft und Infrastruktur
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7, der Ausschuss für Zukunft und Infrastruktur aus 9 und der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Zukunft und Infrastruktur können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürger/innen gewählt werden; mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses müssen jedoch Ratsmitglieder sein.
- (4) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Zuständigkeit dieser Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Gemeinderat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat.

§ 4 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB (Herstellung von Einvernehmen für Bauvorhaben) wird für nachstehend aufgeführte Vorhaben auf den Ortsbürgermeister im Benehmen mit einem Beigeordneten übertragen:
 - 1.1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 2, ausgenommen Gebäude im Sinne des § 50 (Sonderbauten), jeweils einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 LBauO i.V.m. § 34 BauGB)
 - 1.2. Vorhaben i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 2 – 4 LBauO im Innenbereich (§ 34 BauGB), Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als 2 Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen, Gewächshäuser bis zu 6 Meter Firsthöhe bzw. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 cbm umbauten Raums
 - 1.3. Vorhaben im Innenbereich (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO i.V.m. § 34 BauGB) oberirdi-

sche Garagen bis zu 100 qm Nutzfläche bzw. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude i.S.d. § 49 LBauO

- 1.4. Vorhaben i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 7 und 8 LBauO im Innenbereich (§ 34 BauGB), nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bzw. Stellplätze, Sport- und Spielplätze-
- 1.5. Vorhaben i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 9 (Werbeanlagen und Warenautomaten) i.V.m. § 34 BauGB
- 1.6. Beschlussfassungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB
- 1.7. Beschlussfassungen über Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB

- (2) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, über Einzelmaßnahmen bis zu einer Höhe von 3.000,00 DM / 1.500,00 € selbstständig den Auftrag zu erteilen. Im Einvernehmen mit beiden Beigeordneten wird dieser Betrag auf 5.000,00 DM / 2.500,00 € angesetzt. Über die Vergabe von Aufträgen für Einzelmaßnahmen ist in der nächsten Ratssitzung zu berichten.
- (3) Zustimmungen für Sperrzeitverkürzungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO für kurzfristige Veranstaltungen, z.B. Sängerfeste, Sportfeste, Waldfeste etc.; ausgenommen davon sind Anträge auf längerfristige Sperrzeitverkürzungen, z.B. von Gaststätten, Diskotheken etc. können vom Ortsbürgermeister erteilt werden.

§ 7 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 3.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 DM / 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag. Dieser wird nach Durchschnittssätzen bestimmt; die Höhe setzt der Gemeinderat fest.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich. Dieser wird nach Durchschnittssätzen bestimmt; die Höhe setzt der Gemeinderat fest.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen der Ortsgemeinde Bitzen wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sit-

zungsgeldes in Höhe von 20,00 DM / 10,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister zusammenhängend länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung den anteiligen Tagessatz (ein Dreißigstel) des Ortsbürgermeisters.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO die in § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Entschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 21.00 DM / 10,50 € je Sitzung.

§ 11a

- (1) In der Ortsgemeinde Bitzen ist u.a. für die Zustellung von Briefen (z.B. Abgabenbescheide, Steuerzettel, Steuerkarten, Wahlbenachrichtigungen, Einladungen zu Ratssitzungen, Ausschusssitzungen etc.), für statistische Erhebungen und die Durchführung von Sammlungen ein Gemeindediener ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 erhält der Gemeindediener eine Aufwandsentschädigung. Dabei hat sich die Höhe an dem tatsächlichen Aufwand für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zu orientieren.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Hauptsatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. September 1994 außer Kraft.

Bitzen, 13.09.1999

Ortsgemeinde Bitzen

gez.

Helmut Hörster -Ortsbürgermeister –

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 11.04.2000
2. Änderungssatzung vom 24.08.2004
3. Änderungssatzung vom 03.12.2009
4. Änderungssatzung vom 02.09.2014
5. Änderungssatzung vom 07.04.2018
6. Änderungssatzung vom 26.06.2019
7. Änderungssatzung vom 08.10.2019